



VERFÜGUNG

vom 24. August 2010

ST.2979 / EB

SSO-Vorsorgestiftung für zahnmedizinische Berufe, in Zürich **Vorschriften zur Teilliquidation** **Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 53b Abs. 2 BVG**

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 1. Juli 2010 hat der Stiftungsrat die Vorschriften zur Teilliquidation gültig ab 1. Juli 2010 erlassen. Mit diesen Vorschriften soll gewährleistet werden, dass künftig Teilliquidationen nach denselben Kriterien durchgeführt werden.

Erwägungen

1. Gemäss Art. 53b BVG muss eine Vorsorgeeinrichtung reglementarische Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation erlassen. Diese Vorschriften sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.
2. Die vorliegenden Vorschriften zur Teilliquidation gewährleisten, dass verschiedene Teilliquidationen, die in der Vorsorgeeinrichtung durchgeführt werden müssen, nach einheitlichen Kriterien durchgeführt werden. Sie entsprechen zudem den in Lehre und Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen. Die Genehmigung nach Art. 53b Abs. 2 BVG kann daher erteilt werden.
3. Die Destinatäre sind über den Inhalt dieser Verfügung (einschliesslich Rechtsmittelbelehrung) in Kenntnis zu setzen. Damit gilt die Verfügung als eröffnet.
4. Die Gebühr für die Genehmigung der Vorschriften zur Teilliquidation beträgt gemäss § 4 Abs. 1 lit. g der Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen Fr. 500.00.
5. In Zukunft sind bei einer Teilliquidation die Vorschriften zur Teilliquidation von der Vorsorgeeinrichtung selbständig anzuwenden. In einem solchen Fall hat jeder Destinatär das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 53d Abs. 6 BVG überprüfen zu lassen, sofern ein entsprechendes Begehren im Stiftungsrat nicht bereinigt werden konnte.

Das
Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich
verfügt:

- I. Die Vorschriften zur Teilliquidation vom 1. Juli 2010, gültig ab 1. Juli 2010 der **SSO-Vorsorgestiftung für zahnmedizinische Berufe, in Zürich**, werden nach Art. 53b Abs. 2 BVG genehmigt.
- II. Der Stiftungsrat wird angewiesen, die Destinatäre mit der Abgabe der Vorschriften zur Teilliquidation über die vorliegende Verfügung (einschliesslich Rechtsmittelbelehrung) zu informieren. Die vorliegende Verfügung gilt dann als eröffnet. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist erwächst sie in Rechtskraft.
- III. Der Stiftungsrat wird zudem angewiesen, bei einer Teilliquidation gemäss Ziffer 5 der Erwägungen vorzugehen. Vor Vollzug einer Teilliquidation ist bei der Aufsichtsbehörde die Bestätigung einzuholen, dass kein Überprüfungsbegehren eines Destinatärs vorliegt.
- IV. Die Gebühr von Fr. 500.00 gemäss § 4 Abs. 1 lit. g der Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen wird der Vorsorgeeinrichtung auferlegt.
- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, Beschwerde (im Doppel) beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag, dessen Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters enthalten; der angefochtene Entscheid und die angerufenen Beweismittel sind soweit möglich beizulegen.

Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen
des Kantons Zürich



lic. iur. Norbert Eberle

Mitteilung an:

- SSO-Vorsorgestiftung für zahnmedizinische Berufe, c/o Sekretariat SSO-Stiftungen, Postfach, 3000 Bern 7; eingeschrieben; Gebührenrechnung beiliegend
- Fiduria AG, Zieglerstrasse 43 B, Postfach, 3000 Bern 14; nach Eintritt der Rechtskraft
- Swiss Life, Pensionsversicherungs-Experten, General Guisan-Quai 40, Postfach 2831, 8022 Zürich; nach Eintritt der Rechtskraft